

25.05.87

A - Fz - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

A

1. Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 2 Abs. 4 und 5

In § 2 ist

a) in Absatz 4

das Wort

"erteilt"

durch die Worte

"oder die nach Landesrecht beauftragten Stellen erteilen"

und

b) in Absatz 5

das Wort

"weist"

durch die Worte

"oder die nach Landesrecht beauftragten Stellen weisen"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Bestimmung der zur Ausführung des Bundesrechts zuständigen Stellen ist grundsätzlich Sache des Landes.

Das Bundesrecht sollte in der Weise offen gestaltet werden, daß die Länder auch Stellen außerhalb der Verwaltung mit der Durchführung und Abnahme der Sachkundeprüfung beauftragen können.

B

2. Der **Finanzausschuß**,
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
und
der **Wirtschaftsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.